

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung der
Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“**

Vom 29. Oktober 2021

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 26. Oktober 2021 (Az.: 66692/2021) die am 29. September 2021 durch die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ beschlossene 2. Änderungssatzung der Ver-

bandssatzung gemäß § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), genehmigt.

Meißen, den 29. Oktober 2021

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“

Vom 29. September 2021

Auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 48, 47 in Verbindung mit §§ 6 Absatz 1, 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) sowie des § 50 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ am 29. September 2021 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

§ 26

Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Verbandes, das auf der Internetseite des Verbandes unter www.twzv.de in der Rubrik „Amtsblatt“ erscheint.

(2) Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen mit vollem Wortlaut, gegebenenfalls unter Angabe der Genehmigung, der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung.

(3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite des Verbandes unter www.twzv.de in der Rubrik „Amtsblatt“ öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe als vollzogen.

(4) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgte.

(5) Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.

(6) Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteil der Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie zur kostenlosen Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bürgermeister-Herklotz-Straße 2, 01609 Röderau während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens 2 Wochen, öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Bekanntmachung mit Worten umschrieben werden.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung und der 2. Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Röderau, den 29. September 2021

Trinkwasserzweckverband „Pfeifholz“
Herklotz
Verbandsvorsitzender